

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.05.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/01/0005

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2023/01/0010 B 21. April 2026 RS 1

Stammrechtssatz

Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist jener von mehreren in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden erster Instanz (§ 9 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 und 3 SPG) zuzurechnen, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Ausübung von Befehlsgewalt begonnen wurde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025010005.J02